

# BDS – INFO



## Bund Deutscher Sozialrichter

Vorstand: Direktor des Sozialgerichts Dr. Steffen Roller, Konstanz (Vorsitzender); Richter am LSG Dr. Dirk Berendes, Essen; Richterin am SG Martina Bittenbinder, Speyer; Richter am SG a.w.a.Ri.Christoph Bielitz, Regensburg

Essen, im November 2021

Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

wir freuen uns, Ihnen wieder ein paar Informationen aus Ihrer Interessenvertretung der Sozialgerichtsbarkeit im DRB übermitteln zu können.

## Erneut digitale Mitgliederversammlung des BDS

Am 17. September 2021 fand die Mitgliederversammlung des BDS statt – (leider) zum zweiten Mal nur als Videokonferenz. Da sich der BDS-Vorstand seit einem Jahr regelmäßig in diesem Format trifft, erfolgte die technische Umsetzung routiniert und ohne Probleme.

Neben der Interessenwahrung für die Sozialgerichtsbarkeit gegenüber der Politik und im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedsvereinigungen des DRB versucht der BDS ein Forum für die Fachgruppen in den Ländern zu sein. Vertreter der Fachgruppen des BDS aus ganz Deutschland tauschten sich daher auf der Mitgliederversammlung über die aktuellen rechtspolitischen Themen mit Bezug zur Sozialgerichtsbarkeit sowie die Lage in ihren jeweiligen Ländern aus.

Hinter dem Verband lag wieder ein Jahr mit einigen Herausforderungen. Die Folgen der Corona-Pandemie für die Sozialgerichtsbarkeit waren ebenso wie die Überlegungen zu Änderungen der gesetzlichen Regelungen zu Videokonferenzen in den Prozessordnungen Diskussionsthemen (s. den nachfolgenden

Beitrag).

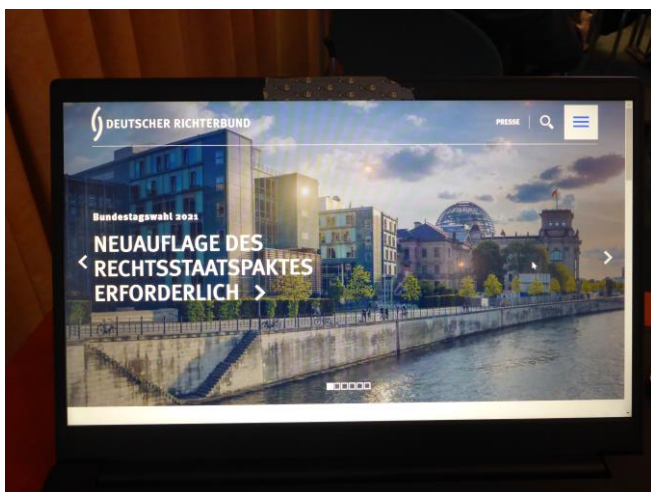


(Bild: Thommy Weiss / pixelio.de)

Seit Jahren beschäftigen uns der elektronische Rechtsverkehr (ERV) und die elektronische Gerichtsakte. Der unterschiedliche Umsetzungsstand in den Ländern zeigt die Vorteile und die Risiken in vielen Facetten. Auf die absehbaren Probleme bei der Einbin-

derung der Verwaltungsakte hatte der BDS schon seit langem hingewiesen.

Wer ab und zu über den Tellerrand der täglichen Arbeit schaut, dem wird nicht entgangen sein, dass die Überlegungen, den technischen Fortschritt für die Justiz zu nutzen, auch jenseits von ERV und elektronischer Gerichtsakte weitergehen. Aus dem Kreis der OLG-Präsidenten sind Vorschläge zur Digitalisierung der Justiz mit möglichen umfangreichen Auswirkungen auf die Prozessordnungen vorgestellt worden (vgl. nur Müller/Gomm, jM 2021, 222 und 266). Während einige dieser Vorschläge recht zügig von der Politik aufgegriffen werden dürften (s. hierzu Sudhoff, DRiZ 2021, 362), klingt anderes eher visionär. Für die Bewertung dieser Vorschläge ist es von Bedeutung zu wissen, dass sie nicht aus der Breite der Richterschaft und nicht von den Berufsverbänden stammen. Trotzdem muss sich auch die Sozialgerichtsbarkeit hierzu positionieren. Auf der Mitgliederversammlung ist daher für den BDS ein umfangreiches Diskussionspapier mit einer ersten Bewertung vorgestellt worden. Parallel hierzu gibt es eine Stellungnahme des Präsidiums des DRB. Der DRB hat zudem auf der Bundesvorstandssitzung im September 2021 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Das Thema wird uns also noch länger beschäftigen.



(Bild: BDS)

Die vielen Kolleginnen und Kollegen aus der täglichen Arbeit gut bekannte Problematik der „Vielkläger“ gab zunächst Anlass zum Rückblick auf gescheiterte gesetzgeberische Vorstöße. Zugleich wurde erörtert, wie der

BDS zu Verbesserungen bei diesem noch immer erheblichen Problem beitragen kann (s. nachfolgender Beitrag).

Ein wichtiges Thema im Austausch zwischen den Fachgruppen war die aktuelle Personalsituation in den Ländern. Hierbei zeigte sich trotz einiger regionalen Unterschiede die Grundrichtung einer gewissen Verstärkung der Stellen bei zurückgehenden Eingangszahlen. Da die Auswirkungen der Coronapandemie auf das materielle Sozialrecht, aber auch auf die Praxis einiger Behörden daran einen wesentlichen Anteil haben, muss die weitere Entwicklung sorgfältig beobachtet werden. Auf jeden Fall ist es wichtig, die Arbeitsbelastung und die weiteren Rahmenbedingungen der sozialrichterlichen Arbeit attraktiver zu gestalten. Denn es wird zunehmend schwierig, qualifizierte Nachwuchskräfte zu gewinnen und auch zu halten.

Wesentlich für den BDS ist schließlich auch, den Bezug zum DRB mit unserem Vertreter im dortigen Präsidium sowie zum BSG-Richterverein herzustellen. Der Bericht aus dem Präsidium des DRB sowie die Vorbereitung der Gremiensitzungen des DRB (Bundesvorstand, Bundesvertreterversammlung) mit den dortigen Vorschlägen zur Änderung der Satzung (s. gesonderter Bericht) rundeten daher die BDS-Mitgliederversammlung ab. Für das Jahr 2022 besteht die Hoffnung, dass die BDS-Mitgliederversammlung wieder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann.

## Wechsel im BDS-Vorstand

Die Belastungen durch Beruf, Familie und Vereinsleben sind nicht immer einfach unter einen Hut zu kriegen. Der BDS-Vorstand bedauert es sehr, dass Tina Fahr und Katharina Schröder leider ihre Tätigkeit als Vorstandsreferentin bzw. Assessorenbeauftragte beenden müssen. Für Ihr Engagement sei ihnen herzlich gedankt!

## Vielkläger

Als „Vielkläger“ bezeichnet man üblicherweise Personen, die eine ungewöhnlich hohe Anzahl an gerichtlichen Verfahren aufweisen,

hinter denen kein oder nur ein geringes schutzwürdiges Rechtsbegehren steht. Es handelt sich um eine kleine Gruppe von Personen, die bei den Sozialgerichten aber einen erheblichen Arbeitsaufwand hervorruft. Über den vom Land Hessen in den Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren (BR-Drs. 495/20) ist bereits im BDS-Info 2/20 berichtet worden (<https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info-2-20.pdf>). Der Entwurf fand keine Mehrheit im Bundesrat, was für viele Beobachter nicht unerwartet kam. Damit ist das Problem der Überlastung der Sozialgerichte durch Verfahren der Vielkläger aber nicht gelöst und sollte aus unserer Sicht dringend angegangen werden.

Der BDS sieht die Lösung weniger in der Einführung spezieller Gebühren für Vielkläger als in einer Erweiterung der bereits vorhandenen Instrumentarien, konkret der Verschuldungskosten nach § 192 Abs. 1 SGG. Wir haben daher die zuständigen Bundesministerien sowie die Landesjustizverwaltungen in einer Stellungnahme aufgefordert, in diese Richtung gesetzgeberisch aktiv zu werden (<https://www.bunddeutschersozialrichter.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/bewaeltigung-der-sog-vielklaegerproblematik>) und haben dabei mögliche Lösungsweg skizziert.

Gerade die Länder dürften hier ein besonderes Interesse haben, denn Vielkläger binden erhebliche gerichtliche Ressourcen, die für andere Verfahren nicht zur Verfügung stehen. Aus unseren Fachgruppen wird zudem berichtet, dass mittlerweile auch Assessoren und Jungrichter die Sozialgerichtsbarkeit wegen eines hohen Arbeitsdrucks und psychischen Belastungen, die maßgeblich auf Vielkläger zurückzuführen sind, wieder verlassen. Die Bemühungen der Landesjustizverwaltungen, keine weiteren Abstriche bei der Qualität des richterlichen Nachwuchses zu machen, werden dadurch konterkariert.



Wir sind gespannt auf die Resonanz unserer Initiative.

## Bundesvorstandssitzung und Bundesvertreterversammlung des DRB in Dessau-Rosslau

Der BDS-Vorsitzende hat den BDS auf der Bundesvorstandssitzung und der Bundesvertreterversammlung in Dessau-Rosslau vertreten. Beide Veranstaltungen sind als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt worden, wobei die größere Zahl der Teilnehmer zumindest anwesend war und nur der geringere Teil per Video zugeschaltet wurde.

Verbandsleben lebt von Präsenz. Der persönliche Austausch ist für alle, die auf den vielfältigen Ebenen des BDS und DRB aktiv sind, unverzichtbar. Wir alle haben in den zurückliegenden Monaten viele Erfahrungen mit Videokonferenzen gemacht. Sie sind aber auch für Gremiensitzungen nur ein Notbehelf.

**Anleitung für Teilnahme an Webex-Meeting (Videokonferenz)**

- Zur Teilnahme an der Videokonferenz über Cisco Webex benötigen Sie einen Teilnahme-Link. Diesen erhalten Sie von uns mit separater Einladungs-E-Mail für die entsprechende Sitzung. Eine Registrierung oder ein Benutzerkonto ist nicht erforderlich. Die Installation einer Software ist nicht erforderlich, da eine Teilnahme auch über einen aktuellen Internetbrowser (aktualisieren Sie diesen ggf.) möglich ist. Eine Teilnahme über die Webex Meetings-App wird aber empfohlen.
- Klicken Sie zur entsprechenden Zeit auf den „Meeting beitreten“-Button aus der Einladungs-E-Mail. Die Teilnehmer können ab 45 Minuten vor Beginn der eigentlichen Sitzung beitreten.  

- Wenn die Webex Meetings-App auf Ihrem Gerät bereits installiert ist, dann öffnen Sie diese. Andernfalls klicken Sie auf den Link „Treten Sie über Ihren Browser bei.“  

- Geben Sie dann Ihren Klarnamen mit Ihrer Verbandszugehörigkeit, Bsp.: **Max Mustermann (LV Bundesland oder FV BRA/BDFR/BDS etc.)** sowie eine E-Mailadresse ein und klicken auf „Weiter“. Fertig, Sie nehmen nun teil.

(Bild: BDS)

VRiOLG Joachim Lüblinghoff und VRinOLG Barbara Stockinger, in „Doppelspitze“ derzeit Vorsitzende des DRB, gaben einen Überblick über die durchaus herausfordernde Tätigkeit

der Verbandsspitze während der Corona-Pandemie. Der DRB war gerade in dieser Zeit immer gesuchter Ansprechpartner der Bundespolitik. So konnte den Interessen der Justiz trotz des unverkennbaren, zeitweise auch notwendigen Primats der Exekutive die angemessene Bedeutung verschafft werden. Der Verband ist auch von der Presse angesichts mehrerer auch in der Öffentlichkeit heftig diskutierter Entscheidungen (Amtsgericht Weimar) oder Durchsuchungen (Bundesfinanzministerium) verstärkt angefragt worden.



Bundesvertreterversammlung des DRB (Bild: BDS)

Hauptthema der Bundesvorstandssitzung war die Entscheidung über einen Vorschlag zur Änderung der Satzung des DRB, um dort eine „optionale Doppelspitze“ im DRB-Vorsitz zu verankern. Auf der Grundlage des ausführlichen Berichts der hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe war diese Frage im Vorfeld ausführlich in den Mitgliedsverbänden des DRB beraten worden. Die Fachgruppenvorsitzenden im BDS hatten sich hierbei grundsätzlich für die Satzungsänderung ausgesprochen. Der Bundesvorstand diskutierte die Frage kontrovers. Am Ende ergab sich eine deutliche Mehrheit für eine optionale Doppelspitze. Auch der BDS stimmte zu. Die weiteren, eher technischen Folgeregelungen in der Satzung wurden im Anschluss hieran quasi einstimmig beschlossen. So konnte der Bundesvertreterversammlung ein Änderungsvorschlag vorgelegt werden, der dort auch mit großer, auch satzungsändernder (2/3) Mehrheit angenommen wurde.



(Bild: BDS)

Die Satzungsänderung ist rechtzeitig für die nächste Bundesvertreterversammlung im April 2022 erfolgt, um Grundlage der dortigen Neuwahlen des/der Vorsitzenden und des Präsidiums zu sein.

**BDS-Info-Reihe: Abordnungen - Einblicke und Erfahrungsberichte:  
Austauschprogramm der Europäischen Union EJTN und Erfahrungsbericht eines Zwei-Wochen-Aufenthaltes in Vilnius/Litauen**  
(von RinSG Veronika Freiling, SG Darmstadt)

Dauer des Aufenthaltes: 2 Wochen (18.-29.09.2017)  
Ort: Vilnius/Litauen  
Sprache: Englisch  
Dienstalter zum Zeitpunkt des Austauschs: 3 Jahre

*EJTN steht für European Judicial Training Network und ist das im Jahr 2005 auf Initiative des Europäischen Parlaments auf den Weg gebrachte Austauschprogramm für Justizbehörden. Es umfasst unterschiedliche Aktivitäten: einen allgemeinen, spezialisierten sowie bilateralen Austausch, den Austausch zwischen den Führungskräften in der Justiz sowie von Fortbilder/-innen. Darüber hinaus werden Besuche (study visits) von europäischen Gerichten und Institutionen organisiert. Der Hauptzweck des Austauschprogramms ist es, durch direkte Kontakte und durch Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Richter/-innen, Staatsanwälte/-innen*

*und Fortbilder/-innen aus unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten die praktischen Kenntnisse von Angehörigen der europäischen Justiz über andere Justizsysteme sowie über europäisches Recht und Menschenrechte zu vertiefen. Das Austauschprogramm zielt auch darauf ab, die Entwicklung einer europäischen Rechtskultur zu fördern, die auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den Justizbehörden im europäischen Rechtsraum beruht.<sup>1</sup>*

In meinem dritten Dienstjahr bewarb ich mich auf eine Ausschreibung des EJTN für die Teilnahme am Gruppenaustauschprogramm für die Dauer von zwei Wochen. Die Aktivitäten werden jährlich im Herbst durch die Mitglieds- und Partnerinstitutionen ausgeschrieben und sind über die Webseite des Programms zu der jeweiligen Austauschform unter

<https://www.ejtn.eu/Exchange-Programme/Activities/> zu finden. Die Bewerbung erfolgt auf dem Dienstweg. Dabei kann man drei Wunschziele angeben. Nachdem meine Bewerbung zum gewünschten Austauschzeitraum nicht berücksichtigt werden konnte, wurde ich kontaktiert und mir angeboten, sie beim nächsten Durchlauf zu berücksichtigen. Der Kontakt und die Organisation waren insgesamt sehr gut. Man hatte kompetente und freundliche Ansprechpartner, an die man sich jederzeit wenden konnte, und die einen durch den gesamten Bewerbungsprozess geführt haben. Vor Programmbeginn erhielten wir umfangreiche allgemeine Informationen zum Aufenthalt in Litauen, zu Anresemöglichkeiten sowie eine Liste von Hotels. Die Reisekosten und sonstige Auslagen (Tagegeld) werden vom EJTN übernommen. Ich persönlich reiste auf dem Flugweg ein und mietete mir anstelle eines Hotels ein zentrales Apartment, von dem ich viele Ziele auf dem Fußweg erreichen konnte, aber auch eine gute Anbindung zu den öffentlichen Verkehrsmitteln hatte.

Das Programm vor Ort organisierte die National Court Administration, eine von den Organen der Exekutive unabhängige Behörde, die sich im Wesentlichen mit der Gerichtsverwaltung, Koordination der Gerichte, der Personalentwicklung und der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten befasst und damit zwischen dem Parlament und den Richtern steht. Die 13 Teilnehmer waren Richter/-innen aus Deutschland, Italien, Kroatien, Polen, Rumänien, Spanien, Tschechien und Ungarn. Die Teilnehmer wurden für die erste Woche in drei Gruppen aufgeteilt. Meine Gruppe startete das Programm direkt in Vilnius. Die anderen Gruppen waren in Kaunas und Klaipėda untergebracht. Die zweite Woche verbrachten alle zusammen in Vilnius.

<sup>1</sup> Mehr Informationen sind im deutschsprachigen Flyer zum Programm, abrufbar unter <https://www.ejtn.eu/PageFiles/4582/2018-088-EJTN-Exp-99x210mm-DE.pdf>, sowie auf Englisch auf der Webseite des Programms unter <https://www.ejtn.eu/Exchange-Programme/>.



Blick auf Vilnius (Bild: Dieter Schütz / pixelio.de)

Das Programm umfasste Rechts-, Kultur- und Bildungsthemen und bot eine unglaublich spannende Möglichkeit, nicht nur das Gastland umfassend kennenzulernen, sondern sich auch intensiv und abwechslungsreich mit den teilnehmenden Richter/-innen auszutauschen. Neben den Besuchen der National Court Administration, der Gerichte aller Gerichtszweige, der Sitzungen in Straf- und Zivilverfahren sowie der Staatsanwaltschaft Vilnius standen unter anderem Besuche von juristischen Fakultäten zweier Universitäten, des ältesten Gefängnisses Litauens sowie mehrerer Museen auf dem Programm. Die Vertreter der jeweiligen Institutionen nahmen sich viel Zeit, um uns ihre Praxis und Herausforderungen vorzustellen, und zeigten sich sehr interessiert an der Praxis der vertretenen Länder, was zu einem regen Austausch beitrug. Zusammenfassend hatten wir sowohl einen guten Einblick in den Aufbau und die Strukturen der Justiz Litauens als auch eine großartige Gelegenheit, die nationalen und

europarechtlichen Fragen sowie den Umgang mit einigen Herausforderungen für die Justiz in jedem der vertretenen Länder zu diskutieren.

Die während dieses Aufenthaltes gewonnenen beruflichen Kontakte habe ich bis heute bewahrt und tausche mich regelmäßig mit einigen Kolleginnen und Kollegen zu den aktuellen, justizbezogenen Themen aus. Die aktuellen Entwicklungen in den europäischen Ländern, in denen die Rechtsstaatlichkeit bedroht ist, bewegt uns dabei besonders stark. Insgesamt wurden die Ziele des Programms definitiv erreicht.

Aufgrund der großartigen Erfahrungen habe ich im Jahr 2018 an einem ebenfalls von EJTN organisierten Besuch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte teilgenommen, der zwei Tage umfasste, und kann auch diesen sehr empfehlen.

## Videokonferenzen

Die Corona-Pandemie hat dem § 110a SGG einen erheblichen Schub in der gerichtlichen Praxis gegeben. Auch die Literaturbeiträge hierzu haben sich vervielfacht (zuletzt in unserer Verbandszeitschrift: Müller/Windau, DRiZ 2021, 332). Diese Informationsflut soll an dieser Stelle nicht noch verbreitert werden. Wer sich außerhalb von Fachbeiträgen mit der praktischen Umsetzung beschäftigen will, sei auf einen Beitrag in der DRB-Reihe „Zwischentöne“ verwiesen:

<https://www.youtube.com/watch?v=dklejiAfouOnzen>



(Bild: Gabi Eder / pixelio.de)

Bedauerlich ist, dass die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Videotechnik in einigen Ländern noch immer nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Corona-Pandemie gab hier Anlass zu einigen Verbesserungen, aber bundesweit kann die Lage noch immer nicht als befriedigend empfunden werden. Der BDS wird Bemühungen der Landesverbände, hier zu Verbesserungen zu gelangen, unterstützen.

Aktuell läuft eine Diskussion um die Reform des § 128a ZPO, der Parallelvorschrift für das zivilgerichtliche Verfahren (s. hierzu Sudhoff, DRiZ 2021, 362). Die dortigen Änderungen werden mit großer Wahrscheinlichkeit auch auf das sozialgerichtliche Verfahrensrecht übertragen werden. Der BDS hat deutlich gemacht, dass sich die Sozialgerichtsbarkeit der Modernisierung durch die Videotechnik nicht verschließt. An den Sozialgerichten werden Videokonferenzen in großer Zahl durchgeführt. Bei der anstehenden Reform des § 128a ZPO sollte aber darauf geachtet werden, dass die Gestattung im freien richterlichen Ermessen verbleibt.

Auch muss gewährleistet sein, dass die notwendige Unterstützung durch den nicht-richterlichen Dienst gewährleistet wird (s. dazu nur Roller, „Vielzahl von fummeligen Knöpfchen“ – Richterdienstrechtlicher Anspruch auf Unterstützung bei Videokonferenzen?, COVuR 2021, 135). In diesem Zusammenhang muss die Justiz prüfen, ob nicht zumindest bei großen Gerichten verstärkt speziell ausgebildetes Fachpersonal einzustellen ist. Dieses ist freilich zu den Bedingungen des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt nur schwer zu gewinnen.

## Hilfsfonds der Europäischen Richtervereinigung

„Der Rechtsstaat ist nicht verhandelbar, nicht in Ungarn und nicht in Polen“ sagte der Bundesvorsitzende Joachim Lüblinghoff auf der Bundesvertreterversammlung des DRB. Das gilt auch für die Türkei. Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass einige Verbandsveranstaltungen ausgefallen und dadurch Reisekosten eingespart worden sind. Deswegen haben der DRB und einige seiner

Landesverbände beschlossen, dem Hilfsfond der Europäischen Richtervereinigung EVR für bedürftige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weitere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Hintergrund der Einrichtung dieses Fonds war die systematische Verfolgung, Amtsenthebung und Inhaftierung tausender türkischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach dem sogenannten Putschversuch in der Türkei im Juli 2016.

Wer die Berichterstattung über die Türkei verfolgt, weiß, dass der Bedarf für einen solchen Fond weiterhin besteht. Hilfe wird unter anderem geleistet bei Bedürftigkeit nach Haftentlassung und zum Wohl der Kinder der betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Dass hierfür (im überschaubaren Umfang) neben Spenden auch Beitragsmittel zur Verfügung gestellt werden, ist richtig. Auf der Bundesvertreterversammlung des DRB wurden einige Dankeschreiben verlesen, die betroffen machten. Es fällt uns schwer, sich in die Lage von Richterinnen und Richtern zu versetzen, die nichts anderes tun als unabhängig ihrer Arbeit nachzugehen, den Eingrif-

fen einer Staatspartei in die Justiz nicht bedingungslos folgen und dafür willkürlich verhaftet, wegen angeblicher Terrorismusunterstützung verurteilt und mit ihren Familien ins wirtschaftliche Elend gestoßen werden. Dem Beispiel des DRB folgend haben weitere Richtervereinigungen aus anderen europäischen Ländern Zahlungen geleistet bzw. bei ihren Mitgliedern für Spenden geworben.



(Bild: Alfred J. Hahnenkamp / pixelio.de)

Wir hoffen, Ihnen wieder ein paar Anstöße für Diskussionen jenseits der täglichen beruflichen Routine, aber doch mit Bedeutung für die Sozialgerichtsbarkeit gegeben zu haben. Für Ihre Mitarbeit und Unterstützung bedanken wir uns.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2022.

Ihre

Dr. Steffen Roller  
Vorsitzender BDS

Dr. Dirk Berendes  
Schriftführer